

sere Ansichten über eine in Betreff des Instanzenzugs in bürgerlichen Rechtsfachen etwa als heilsam sich darstellende Abänderung des Mandats vom 13ten März 1822. gehorsamst vorzulegen.

7.

Das so vorzüglich hohe Interesse, welches der Staat daran nehmen muß, daß diejenigen Männer, denen als künftigen Staatsdienern dereinst die Sorge für sein Wohl und Wehe übertragen werden soll, die für einen solchen Beruf erforderlichen Eigenschaften im hinreichenden Grade besitzen; läßt uns die gesetzlichen Vorschriften, welche Ew. K. M. über die Vorbereitung und Prüfung künftiger Staatsdiener zu ertheilen beabsichtigen, mit dem frohesten Gefühle erwarten, und wird, wie wir gewiß hoffen dürfen, den angelegentlichen Wunsch rechtfertigen, uns während der gegenwärtigen Landesversammlung die Theilnahme an der Berathung über diesen hochwichtigen Gegenstand gnädigst vergönnt zu sehen.

8.

Dankvoll verehren wir die von Ew. K. M. bei gegenwärtigem Landtage angeordnete Vorlegung der specielleren Nachweisungen über die Fleischsteuer-Einkünfte, an unsere Deputirten, müssen uns jedoch erlauben, unsere sich auf die Mittheilung der Fleischsteuer-Rechnungen beziehenden früheren Gesuche um so mehr ehrerbietig zu wiederholen, als die in dem allerhöchsten Decrete vom 19ten Februar 1830. (N^o 64.) bemerkte Modification des Entwurfs der den Deputirten zu Abnahme der Steuerhauptrechnungen für die Jahre von 1825. bis mit 1827. von den getreuen alterbländischen Ständen zu ertheilenden Instruction, einige Ungewißheit wegen des künftigen Verfahrens in dieser Angelegenheit entstehen lassen könnte. Auch bleibt uns noch der angelegentliche Wunsch übrig, nicht nur in gleicher Weise die Vorlegung der die Landaccise betreffenden Rechnungen, sondern auch ganz vorzüglich die Mittheilung einer allgemeinen Uebersicht des gesammten Staatshaushalts von Allerhöchstdenselben erbitten zu dürfen. Schon früher haben Ew. K. M. getreue Stände diese Bitte an ihren allergnädigsten König zu richten sich gestattet, und besonders in der Schrift der Deputationsversammlung vom 20sten September 1813. und den Präliminarschriften vom 22sten November 1817. unter IV. und vom 2ten December 1820. unter VI. die Gründe weiter angeführt, welche sie dazu bestimmten. Auf diese Darstellungen uns gehorsamst zu beziehen, werden Allerhöchstdieselben uns gnädigst zu verstatten geruhen, und, wie wir gewiß hoffen dürfen, in der Wiederholung des ehrerbietigen Gesuchs um Mittheilung der erwähnten Uebersicht nicht einen Mangel des unwandelbaren Vertrauens auf Ew. K. M. weiseste Fürsorge für eine möglichst beschränkte, nur dem Wohle des Landes gewidmete, Verwendung der Staatseinnahmen, sondern nur das Bestreben erblicken, unsre Pflichten als Stellvertreter der Nation, indem wir uns von dem unumgänglichen Bedürfnisse der erforderlichen Bewilligungssummen selbst überzeugen, so viel wir es vermögen, ohne Vorwurf zu erfüllen.